Mg 104
Änderung Nr 15

1. Ausfertigung

Beiblatt Nr. 1
zum Bebauungsplan Mg 104
Änderung Nr. 15 M. 1:1000

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1977

Textliche Festsetzungen

Nach § 9 (1) des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) i. V. m. der Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 11. 1968 werden die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen ergänzt:

§ 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 a BBauG)

Nach § 8 (4) BauNVO sind innerhalb der Gewerbegebiete nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe oder Betriebsteile zulässig.

§ 8 (3) BauNVO bleibt unberührt.

§ 2 Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen (§ 9 (1) Nr. 12 BBauG)

Die mit den roten Ziffern ① - ⑤ gekennzeichneten Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen sind für die mit den gleichen Ziffern gekennzeichneten Baugebiete zur Erfüllung ihrer Stellplatzpflicht bestimmt (§ 70 BauO NW).

§ 3 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 15 u. 16 BBauG)

Die für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen festgesetzten Flächen im gesamten Planbereich sind zu 50 % gärtnerisch anzulegen und dauernd zu unterhalten.

Es sind zusammenhängende Rasenflächen zu schaffen, die mit Großbäumen, d. h. großkronige und bis mind. 20 m hoch wachsende standortgerechte Bäume, in Form von Baumgruppen zu bepflanzen sind und in einer Einzelbepflanzung auslaufen.

Großbaumbepflanzung, z. B.:

Ahorn-, Linden-, Eichenarten o. ä.

Pflanzengröße:

Solitärbäume bzw. Solitärstammbüsche von 15 - 20 cm Stammdurchmesser (Stammumfang 45 - 60 cm)

Zur Großbaumbepflanzung ist zusätzlich eine Unterbepflanzung aus halbhohen bzw. niedrigen, flächigen und immergrünen Pflanzenarten zu schaffen.

Pflanzenarten, z. B.:

Cotoneaster-, Pyracantha-, Lonicera-Arten o. ä.

§ 4 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)

a) Die Stadt Dortmund hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzte und mit dem Buchstaben A bezeichnete Fläche mit einem Gehrecht zu belasten.

b) Die Ruhrgas AG hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzten und mit dem Buchstaben B bezeichneten Flächen mit einem Geh- und Leitungsrecht zu belasten.

c) Die Stadt Dortmund hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzten und mit dem Buchstaben C bezeichneten Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten.

Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 15. 9. 1977

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen

Geschoßzahl vorhandener Gebäude
83.20 Traufenhöhe ü. NN
(P) Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

Begrenzungslinie
Baulinie
Baugrenze
Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 2-11 BauNVO)

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
D	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 16 u. 17 BauNVO)

III	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(III)	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
IV - VIII	Mindest - u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
0.4	Grundflächenzahl
0.7	Geschoßflächenzahl
(3.0)	Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21a (5) BauNVO
3.0	Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

o	offene Bauweise
	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	Nur Hausgruppen zulässig
	Nur Einzelhäuser zulässig
	Nur Doppelhäuser zulässig
g	Geschlossene Bauweise
△	offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude über 50m Länge zulässig sind
	Gartenhofhäuser
	Baulinie
	Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 103 BAU O NW)

SD	Satteldach
WD	Walmdach
PD	Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
FD	Flachdach
30°	Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

Flächen für den Gemeinbedarf
Schule
Kirche
Kindertagesstätte, Kindergarten

Umformerstation
Fernheizwerk
T Trafostation
G Gasdruck-Reglerstation

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
Verkehrsfläche Planfeststellungsbeschluß vom 7.9.1971 § 17 u. 18 Bundesfernstraßengesetz
P Parkflächen (öffentlich)
Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
Straßenbegrenzungslinie
Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Zu- u. Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)

Versorgungsflächen

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

Grünflächen (öffentlich)
Grünflächen (privat)
privat
Parkanlage
gärtnerische Anlage
Friedhof
Dauerkleingartenanlage
Sportplatz
Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

A	Mit Geh-Fahr-u Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
GSt bzw. GGa	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
GKSp	Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze) (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
M	Flächen für Abfallbehälter (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
	Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
①	Siehe textliche Festsetzungen
	Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

	zu erhaltender Baumbestand
	gepl. Begrenzungslinien
①	Siehe textliche Hinweise
	Umgrenzung der Sanierungsgebiete
	Umgrenzung der Umlegungsgebiete
	Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
	Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
	Flächen unter denen der Bergbau umgegangen ist
D	zu erhaltendes Baudenkmal
	sonstige Planungen

Der Rat der Stadt hat am 29. 6. 1978 nach § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossen, den Bebauungsplan Mg 104 (Änderung(~~en~~) Nr 15 zu ändern

Dortmund 15. 02. 1980

Sundlach
Oberbürgermeister

Horst Zeidler
Ratsmitglied

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.01.65. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters Stand 08.01.79 überein. Die Festlegung der städtbaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, den 22.02.80
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Leiter des Katasteramtes

Der Rat der Stadt hat am 29. 6. 1978 nach § 2 a (6) BBauG beschlossen, die Änderung(~~en~~) Nr 15 des Bebauungsplanes Mg 104 mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen

Dortmund 15. 02. 1980

Sundlach
Oberbürgermeister

Horst Zeidler
Ratsmitglied

Die Änderung(~~en~~) Nr 15 des Bebauungsplanes Mg 104 mit Begründung hat ~~haben~~ nach § 2 a (6) BBauG auf die Dauer eines Monats vom 31. 7. 1978 bis 31. 8. 1978 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen

Dortmund 25. 02. 1980

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 10. 5. 1979 nach § 10 BBauG die Änderung(~~en~~) Nr 15 des Bebauungsplanes Mg 104 ~~und die Gestaltungsvorschriften nach § 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 01. 1970 (GV NW S. 96) geändert durch Gesetz vom 15. 07. 1976 (GV NW S. 264 SGV NW 232)~~ als Satzung beschlossen

Dortmund 15. 02. 1980

Sundlach
Oberbürgermeister

Horst Zeidler
Ratsmitglied

Die Änderung(~~en~~) Nr des Bebauungsplanes ist ~~sind~~ nach § 11 BBauG ~~und die Gestaltungsvorschriften nach § 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. 01. 1970 (GV NW S. 96) geändert durch Gesetz vom 15. 07. 1976 (GV NW S. 264/SGV 232)~~ mit Verfügung vom 20. März 1981 Az 35.2.1-2.4-8/80 genehmigt worden

Der Regierungspräsident Arnsberg
Im Auftrage

68

Die Genehmigung der Änderung(~~en~~) Nr 15 des Bebauungsplanes Mg 104 ist nach § 12 BBauG in den Dortmunder Bekanntmachungen - Amtliches Organ der Stadt - Nr 19 vom 15. 5. 1981 ortsüblich bekanntgemacht worden. Diese Änderung(~~en~~) ist sind am Tage nach der Bekanntmachung am 16. 5. 1981 rechtsverbindlich geworden

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Abteilungsleiter

Gehört zur Verfügung des
Regierungspräsidenten Arnsberg
vom 24. 3. 80 Az. 35. ~~2.1~~-2.4-8/80

STADT DORTMUND
Bebauungsplan Mg 104
Änderung Nr. 15 Beiblatt Nr. 1
Zu dieser Änderung gehört die Begründung v. 20.04.1979
Flurkarte
Stadtgrundkarte 9415 S / 9515 S
Maßstab : 1 : 1000

Mg 104

Mg 104
Änderung Nr 15

Mg 104
Änderung Nr 15